

Webinar - IHK NRW

Energieeffizienzgesetz & Energiedienstleistungsgesetz

Update für energieintensive Unternehmen

17. September 2026



Agenda

1. Vorstellung Referenten	3
2. Novelle EnEfG & EDL-G: Einführung	6
3. Schwerpunkt I: Energie- und Umweltmanagementsysteme	13
4. Schwerpunkt II: Rechenzentren	19
5. Schwerpunkt III: Meldung Abwärme	21
6. Schwerpunkt IV: Energieaudit	24
7. Schwerpunkt V: Umsetzungspläne	28
8. Q&A	30

1. Vorstellung Referenten

Ihre Referenten



Francesco Curth 

M. Sc. Nachhaltige Energieversorgung (Ing.)
Energieauditor (BAFA Nr. 277627)

Senior Consultant

Köln

T +49 (0) 221 6699 3261

E francesco.curth@de.gt.com



Sarah Bohne 

Rechtsanwältin

Counsel

Köln

T +49 (0) 221 6699 3251

E sarah.bohne@de.gt.com

Der integrierte Beratungsansatz des Teams Energiewirtschaft & Infrastruktur



Ganzheitliche Beratung für Ihre Herausforderungen in der Energiewirtschaft.

Profitieren Sie von unserem interdisziplinären Beratungsansatz: Wir begleiten Sie umfassend und integriert bei Ihren wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Fragestellungen und entwickeln gemeinsam mit Ihnen maßgeschneiderte Lösungen für komplexe Herausforderungen.

2. Novelle EnEfG/EDL-G: Einführung

Energieeffizienzgesetz

Entwicklung von EU-Vorgabe zur Gesetzesnovelle – Überblick



EU-Vorgabe

Energieeffizienzrichtlinie
(EED) – (EU) 2023/1791



In Kraft seit 10.10.2023

Ziele der EED

- Steigerung der Energieeffizienz bis 2030 um mind. 11,7 % (ggü. Projektionen des EU-Referenzszenarios 2020)
- Begrenzung des Endenergieverbrauchs der EU bis 2030 auf 763 Mio. t RÖE
- Verbindliche Umsetzung von Maßnahmen durch Mitgliedstaaten
- Fokus auf energieintensive Sektoren, Abwärme, Rechenzentren, öffentliche Hand



Nationale Umsetzung

Energieeffizienzgesetz
(EnEfG) 2023



In Kraft seit 18.11.2023

EnEfG 2023

- Umsetzung zentraler Vorgaben der EED
- Einführung verbindlicher Pflichten für u.a. Unternehmen und Rechenzentren
- Staffelung der Pflichten nach durchschnittlichem Gesamtendenergieverbrauch
- Teilweise erweiterte nationale Anforderungen über EU-Mindeststandard hinaus



Novelle EnEfG

Gesetzesentwurf
Anpassung EnEfG 2026



Kabinettsbeschluss vom 24.06.2026
Regierungsentwurf im parlamentarischen Verfahren

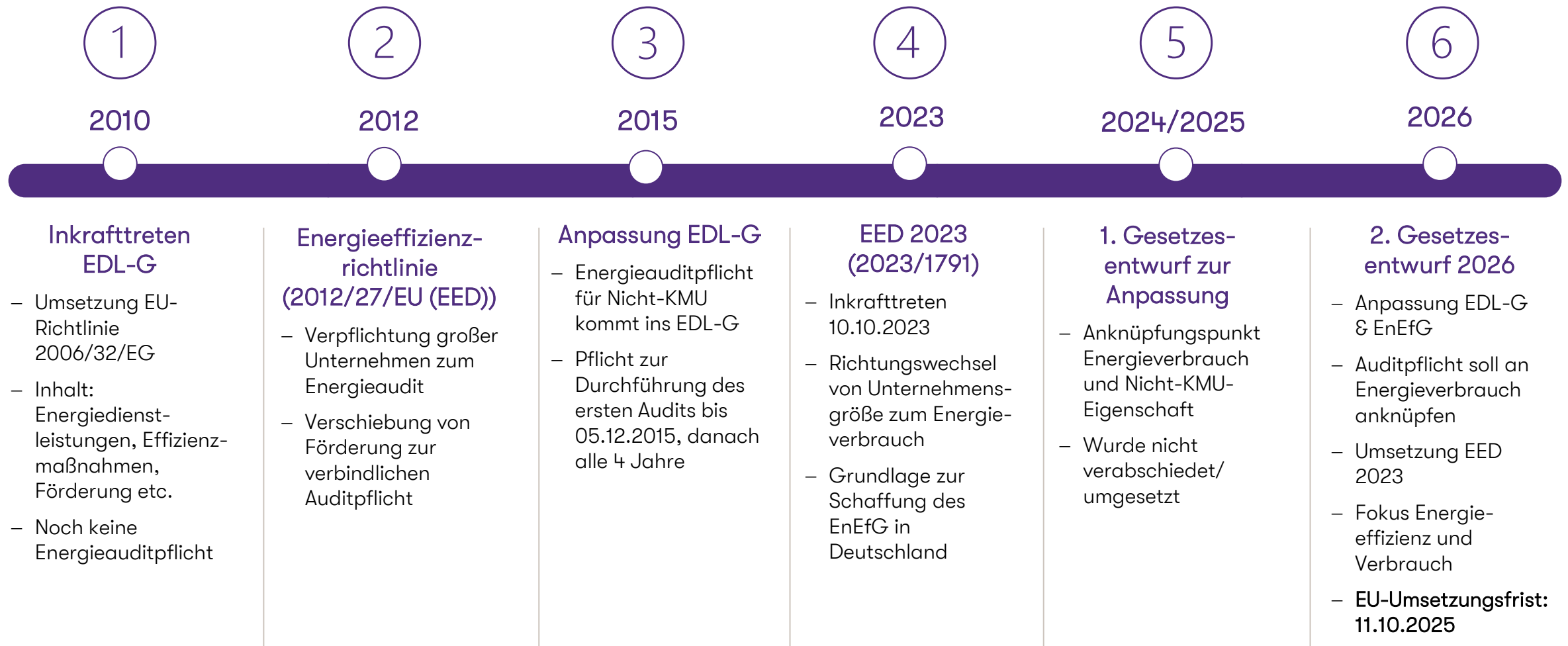
Ziele der Novelle 2026

- Teilweise Rückführung der Anforderungen auf den EU-Mindeststandard
- Deutliche Anhebung von Schwellenwerten
- Bürokratieabbau und Entlastung der Wirtschaft
- Konzentration der Verpflichtungen auf besonders energieintensive Unternehmen
- Umsetzung weiterer EU-Vorgaben
- **EU-Umsetzungsfrist: 11.10.2025**

EDL-G*

Historie & Paradigmenwechsel – Wesentliche Wendepunkte

*Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen



EnEfG & EDL-G

Aktuelle wesentliche Pflichten - Überblick

EnEfG



Jährlicher durchschnittlicher **Gesamtendenergieverbrauch** > 7,5 GWh: Einrichtung eines **Energiemanagementsystems** (ISO 50001) oder **Umweltmanagementsystems** nach EMAS (§ 8)



Jährlicher durchschnittlicher **Gesamtendenergieverbrauch** > 2,5 GWh: Erstellung von **Umsetzungsplänen** für wirtschaftliche Endenergieeinsparmaßnahmen (§ 9)



Jährlicher durchschnittlicher **Gesamtendenergieverbrauch** $\geq$ 2,5 GWh: **Vermeidung/Reduzierung & ggf. Wiederverwendung von Abwärme & Meldepflicht Abwärme** (§§ 16, 17)



Regelungsregime **Rechenzentren**: Energieeffizienz & Klimaneutralität, Energie-/Umweltmanagement, Informationspflichten, Meldepflichten & Energieeffizienzregister (§§ 11-15)

EDL-G



Energieauditpflicht: Nicht-KMU; Wiederholung alle 4 Jahre nach den Anforderungen des § 8a (§ 8)



Energieaudit muss DIN EN 16247-1 entsprechen; umfassende Analyse des Endenergieverbrauchs; Identifikation wirtschaftlicher Einsparpotenziale



Befreiung von Energieauditpflicht: Einrichtung eines Energiemanagement- oder Umweltmanagementsystems (EMAS)



Sonderregelung bis 500.000 kWh Gesamtendenergieverbrauch: Erleichterung in Form einer Erklärung (anstelle eines Audits) (§ 8c)

Anknüpfungspunkt

Endenergieverbrauch

Unternehmensgröße

EnEfG & EDL-G

Wesentlicher Adressatenkreis – Schwerpunkt Unternehmen

EnEfG



Aktuell & nach der Novelle: Unternehmen

Eine Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine **wirtschaftliche Tätigkeit** ausübt (funktionale Betrachtungsweise)

Wirtschaftliche Betätigung = Tätigkeit, die auf den Austausch von Leistung oder Gütern am Markt ausgerichtet ist, d.h. Teilnahme am geschäftlichen Leistungsaustausch durch das Anbieten von Gütern und Dienstleistungen auf einem Markt; nicht nur gelegentliche oder vorübergehende Betätigung; keine Gewinnerzielungsabsicht erforderlich (d.h. z.B. Gemeinnützigkeit eingeschlossen)

Verpflichtet ist immer die **kleinste rechtlich selbstständige Einheit**, die aus handels- oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt und bilanziert, einschließlich Zweigniederlassungen etc.

Unternehmenseigenschaft gekoppelt an jeweilige **Gesamtendenergieverbräuche (Schwellenwerte)**

EDL-G



Aktuell: Unternehmen, die kein KMU sind

Unternehmen, die **keine Kleinstunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen** im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) sind



Nach der Novelle: Unternehmen Endenergieverbrauch > 2,77 GWh

Unternehmen mit einem jährlichen durchschnittlichen **Gesamtendenergieverbrauch** innerhalb der letzten 3 abgeschlossenen Kalenderjahre **von > 2,77 GWh (10 TJ)**



Mit der **Novelle** ändern sich die **Adressatenstruktur** (EDL-G) & die **Schwellenwerte**

Ziel: Bessere Verzahnung der Gesetze

Öffentlicher Sektor

Adressatenkreis, Pflichten und Änderungen

Wer ist erfasst?	
Aktuell: „Öffentliche Stellen“ „Öffentliche Stelle“ (i.S.d. § 3 Nr. 22 EnEfG a.F.) <i>„Behörden, Organe der Rechtspflege und andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts des Bundes oder der Länder sowie deren Vereinigungen; nicht mit einbezogen sind (...) Kommunen.“</i>	
Umfasst: • Bund • Länder • öffentlich-rechtliche Einrichtungen des Bundes/Länderbereichs	Nicht umfasst: • Kommunen • Kommunale Ebene (Gemeinden, Kreise/Landkreise)
Künftig: „Öffentliche Einrichtungen“ (§ 2 Nr. 16 EnEfG-E) Keine eigene Definition im EnEfG; Systematik und Begriff stammt aus EU-Energieeffizienzrichtlinie (EED 2023/1791): Öffentliche Einrichtung nach Art. 2 Nr. 12 der Richtlinie: „nationale, regionale oder lokale Behörden und Einrichtungen, die direkt von diesen Behörden finanziert und verwaltet werden, jedoch nicht gewerblicher oder kommerzieller Art sind“	
Nationale Behörden	Regionale Behörden
	Lokale Behörden*

*Einordnung kommunaler Körperschaften und Einrichtungen im Einzelfall zu prüfen

Wesentliche Pflichten im Überblick		
	Aktuell	Novelle
Endenergieeinsparung	Ab 1 GWh/a: jährliche Einsparung von 2 % des Endenergieverbrauchs ggü. Vorjahr; Umsetzung durch Einzelmaßnahmen	Jährliche Einsparung von 1,9 % des Endenergieverbrauchs; Basisjahr 2021; Umsetzung durch Einzelmaßnahmen
Ausnahmen der Einsparpflicht	Keine ausdrückliche allgemeine Ausnahmeregelung	Ausnahmen bei aufgabenbedingtem Mehrverbrauch, insb. Katastrophenschutz, Notstände, Zivilschutz und Sicherheitsbehörden
Berichtspflichten; EVR	Keine zentrale EVR-Meldestruktur	Einrichtung bundesweiten EVRs ; erweiterte Melde- und Mitwirkungspflichten
Managementsysteme	Ab 3 GWh/a: EnMS/UMS 1 bis < 3 GWh/a: vereinfachtes EnMS Frist: 30.06.2026	Pflichten bleiben grds. bestehen; Einführungsfrist soll auf den 11.10.2027 verschoben werden

EnEfG & EDL-G

Aktueller Stand Novelle & Was gilt aktuell?



Aktueller Stand Gesetzgebungsverfahren Novelle

- Bundeskabinett hat den Regierungsentwurf am **24. Juni 2026** beschlossen
- Bundesrat hat den Gesetzesentwurf am **10. Juli 2026** im ersten Durchgang beraten
- Erste Lesung im Bundestag am **24. September 2026** vorgesehen; anschließend Überweisung an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie (Anschlussberatung)
- Beratung & Beschluss im Bundestag **noch erforderlich** sowie Ausfertigung & Verkündung
- **Noch nicht in Kraft** getreten



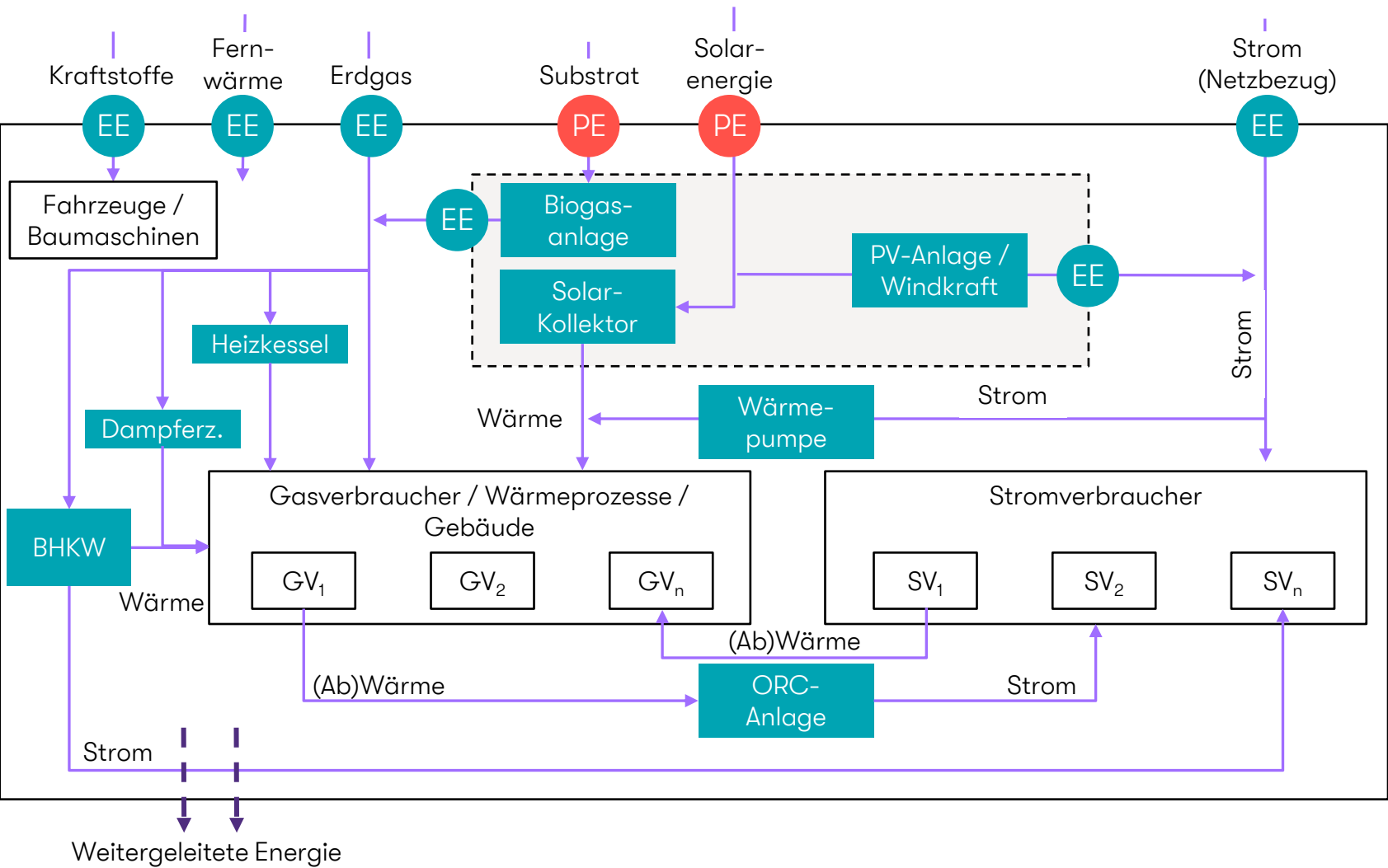
Was gilt aktuell? / Ordnungswidrigkeiten

- **Es gilt weiterhin jeweils die aktuelle (alte) Fassung des EnEfG & EDL-G**
- Insbesondere die neuen Schwellenwerte finden **noch keine Anwendung!**
- Verstöße gegen das aktuelle Recht können **Ordnungswidrigkeiten** darstellen, welche **bußgeldbewehrt** sind (§ 19 EnEfG, § 12 EDL-G)
- Bußgelder können bis zu **50.000 € bzw. 100.000 €** betragen
- Gemäß § 4 OWiG richtet sich die Geldbuße nach dem Gesetz, das zur Zeit der Handlung gilt; grundsätzlich sind aber Gesetzesänderungen (mildernd) zu beachten
- Prüfung der Vorgehensweise im Einzelfall sinnvoll; eine allgemeine rückwirkende Amnestie für bislang verwirklichte Verstöße ist derzeit nicht vorgesehen

3. Schwerpunkt I: Energie- und Umweltmanagement- systeme

Novelle EnEfG / EDL-G

Ermittlung Endenergiebedarf



- EE Endenergie**
Teil der eingesetzten Primärenergie, der den Verbrauchern nach Abzug von Energiewandlungs- und Übertragungsverlusten zur Verfügung steht
- PE Primärenergie**
Energie, die mit den ursprünglich vorkommenden Energieformen oder Energiequellen zur Verfügung steht

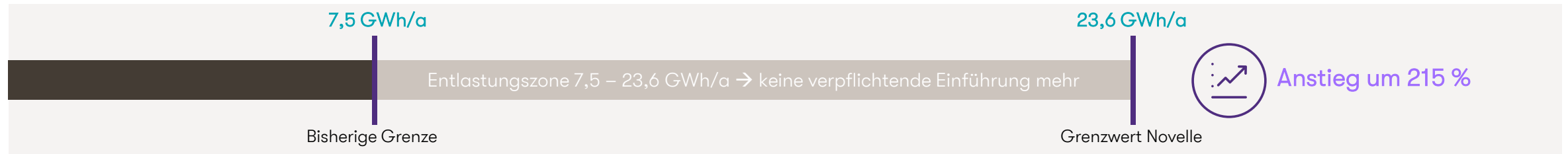
Gesamtendenergiebedarf:
 $\sum EE$ – weitergeleitete Energie

Bestimmung für die vergangenen drei Jahre:

2023	2024	2025	Ø
3 GWh	2 GWh	2 GWh	2,33 GWh
3 GWh	3 GWh	3 GWh	3 GWh

Energie- und Umweltmanagementsysteme

Übersicht



Bisher EnEKG (Fassung 18.11.2023)

- Schwelle:** > 7,5 GWh/a
- Frist (Bestand):** Status bis 17.11.2023 → Einführung bis 18.07.2025
- Frist (neu):** Einführung binnen 20 Monaten nach Erreichung des Status
- Zugelassene UMS:** Lediglich nach EMAS zertifiziert

Künftig Novelle (Stand 24.06.2026)

- Schwelle:** > 23,6 GWh/a (85 TJ)
- Frist (Bestand):** Status bis 31.12.2025 → Einführung bis 11.10.2027
- Frist (neu):** Status ab 01.01.2026 → Einführung binnen 24 Monaten
- Zugelassene UMS:** künftig auch ISO 14001 neben EMAS zulässig



Solange die Novelle nicht offiziell in Kraft getreten ist, sind weiterhin die Grenzwerte und Fristen des derzeit geltenden EnEKG maßgeblich. Danach hätte ein EnMS oder UMS bereits bis zum 18.07.2025 bzw. binnen 20 Monaten nach Erhalt des maßgeblichen Status eingeführt werden müssen.

Energie- und Umweltmanagementsysteme

Energiemanagementsystem nach ISO 50001

Definition Energiemanagementsystem

Ein dauerhaft betriebener, systematischer Prozess, mit dem ein Unternehmen seinen Energieeinsatz erfasst, bewertet, steuert und kontinuierlich verbessert. Kern ist die energetische Bewertung, die systematische Analyse aller Energieströme, aus der die Bereiche mit wesentlichem Energieeinsatz (SEU) abgeleitet werden. Fortschritte werden über Energieleistungskennzahlen (EnPI) im Vergleich zur energetischen Ausgangsbasis (EnB) messbar gemacht und in internen Audits sowie der Managementbewertung überprüft. Die Norm gibt dabei keine festen Einsparziele vor, sondern einen verbindlichen Verbesserungsprozess. Das Energiemanagementsystem muss alle drei Jahre rezertifiziert werden.

Norm

DIN EN ISO
50001

Gesetzliche Verpflichtung

§ 8 EnEFG

Weitere Anwendungen

BesAR, BECV,
SPK, Industrie-
strompreis

Ablauf Energiemanagementsystem



Plan

Energetische Bewertung, Baseline,
Ziele, SEUs und EnPIs festlegen



Do

Maßnahmen umsetzen, Ressourcen,
Kompetenz & Beschaffung



Check

Überwachung, Messung, Analyse
und internes Audit



Act

Management Review, Korrekturen &
Nachschärfung

Energie- und Umweltmanagementsysteme

Umweltmanagementsystem

Definition Umweltmanagementsystem

Ein Umweltmanagementsystem steuert die gesamte Umweltleistung eines Unternehmens. Energie ist nur ein Aspekt neben Abfall, Wasser, Emissionen & Ressourcen. Kern ist die systematische Ermittlung und Bewertung der Umweltaspekte, also aller Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen, die in Wechselwirkung mit der Umwelt treten.

EMAS

EU-Verordnung (EG) Nr. 1221/2009

- Umweltprüfung + Umweltmanagementsystem nach ISO 14001
- Validierte, öffentliche Umwelterklärung
- Externe Prüfung durch zugelassene Umweltgutachter
- Registrierung bei staatlicher Stelle

ISO 14001

DIN EN ISO 14001:2015

- Systematisches Umwelt-Risikomanagement
- Zertifizierung durch akkreditierte Stelle
- Keine öffentliche Berichtspflicht
- Flexibler, frei wählbarer Geltungsbereich



Derzeit erfüllt nur **EMAS** die Anforderungen an ein Umweltmanagementsystem (UMS) i.S.d. § 8 EnEfG; eine Zertifizierung nach ISO 14001 allein genügt (noch) nicht. Die Novelle erweitert die UMS-Definition auf die ISO 14001:2015, sodass künftig beide die Anforderungen erfüllen.

Energie- und Umweltmanagementsysteme

EMAS vs. ISO 14001

Kriterium	EMAS	ISO 14001
Rechtsgrundlage	EU-Verordnung (EG) 1221/2009	Internationale ISO-Norm (2015)
Geltungsbereich	v.a. Europa, standortbezogen	Weltweit, flexibler wählbar
Kernfokus	Verbesserung der Umweltleistung	Verbesserung des Managementsystems
Umwelterklärung	Verpflichtend & öffentlich	Freiwillig (Kommunikation optional)
Externe Prüfung	Validierung durch Umweltgutachter	Zertifizierung durch akkreditierte Stelle
Rechtskonformität	Behördlicher Nachweis, Registrierung	Einhaltung gefordert, Prüfung milder
Kernindikatoren	6 Pflichtindikatoren, Benchmarking	Keine verpflichtenden Kennzahlen



EMAS umfasst die Anforderungen der ISO 14001 vollständig und enthält darüber hinausgehende Anforderungen (Umwelterklärung, Validierung, Rechtskonformität). Entsprechend ist die Einführung eines Umweltmanagementsystems nach ISO 14001 mit geringerem Aufwand verbunden als eine Einführung nach EMAS.

4. Schwerpunkt II: Rechenzentren

Rechenzentren

Pflichten und Änderungen der Novelle

Pflicht	Aktuell (EnEfG 18.11.2023)	Novelle
Anwendungsbereich	Ab 300 kW nicht-redundante Nennanschlussleistung	Ab 500 kW installierte IT-Leistung
PUE – Bestand (Vor 01.07.2026)	≤ 1,5 ab 01.07.2027 ≤ 1,3 ab 01.07.2030	≤ 1,6 ab 01.07.2027 ≤ 1,4 ab 01.07.2030
PUE – Neubau (Ab 01.07.2026)	≤ 1,2 zu erreichen binnen 2 Jahren	≤ 1,2 zu erreichen binnen 4 Jahren
Anteil wiederverwendete Energie	10 (01.07.2026) / 15 (01.07.2027) / 20 % (01.07.2028) gestaffelt	Staffelung bleibt
Grünstrom	50 % ab 01.01.2024 100 % ab 01.01.2027	100 % ab 01.01.2030
EnMS / UMS (§ 12)	Einrichtung bis 01.07.2025; Zertifizierung Validierung ab 1 MW	Einrichtung bis 01.07.2027; keine Zertifizierung notwendig
Meldepflichten (§§ 13, 14)	Jährlich bis zum 31.03. an das Rechenzentrumsregister	Jährlich bis zum 31.03. an das Rechenzentrumsregister

5. Schwerpunkt III: Meldung Abwärme

Abwärme

Pflichten für Unternehmen – Gesetzesentwurf

§ 16 EnEfG – Kosten-Nutzen-Analyse

Analyse der Abwärmenutzung bei Planung oder erheblicher Modernisierung – ab folgendem Gesamtenergieinput. Eine Umsetzung der Maßnahmen ist **nicht vorgeschrieben**.

Industrieanlagen	$\varnothing > 8 \text{ MW}$
Energieversorgungseinrichtungen	$\varnothing > 7 \text{ MW}$
Rechenzentren	$> 1 \text{ MW}$

§ 17 EnEfG – Plattform für Abwärme

Im Jahr 2024 wurde von der Bundesstelle für Energieeffizienz die Plattform für Abwärme freigeschaltet. Ziel ist eine Übersicht zu gewerblichen Abwärmepotenzial in Deutschland zu erhalten.



Wer?

Unternehmen $> 23,6 \text{ GWh/a}$ und Rechenzentren $> 1 \text{ MW}$



Wann?

Jährlich bis 31. März; entfällt sofern sich innerhalb von 4 Jahren keine wesentlichen Änderungen ergeben

Wesentliche Änderungen

Nutzungspflicht entfällt



Vermeidung und Wiederverwendung sind keine Pflicht mehr – neu hinzugekommen ist die Kosten-Nutzen-Analyse

Meldekreis reduziert



Schwelle steigt von $2,5 \text{ GWh/a}$ auf $23,6 \text{ GWh/a}$. Große Rechenzentren kommen hinzu

Bußgeld entfällt



Nach bestehendem Gesetz wird bei nicht erfolgter Meldung nach § 17 EnEfG ein Bußgeld in Höhe von bis zu 50.000 Euro erhoben

Abwärme

Kosten-Nutzen-Analyse - Gesetzesentwurf

Die Kosten-Nutzen-Analyse ersetzt die bisherige Pflicht zur Vermeidung und Nutzung von Abwärme. Die Analyse muss nicht fortlaufend sondern anlassbezogen durchgeführt werden bei Planung oder erheblicher Modernisierung einer Industrieanlage mit einem durchschnittlichen jährlichen Gesamtenergieinput von mehr als 8 MW, bei der Planung und Modernisierung von Energieversorgungseinrichtungen mit einem durchschnittlichen jährlichen Gesamtenergieinput von mehr als 7 MW bzw. bei Rechenzentren ab 1 MW.

Pflichten der Analyse (Anhang XI EU-Richtlinie 2023/1791)



Technische Durchführbarkeit

Ist die Abwärmenutzung am Standort und außerhalb technisch umsetzbar?



Kosteneffizienz

Wirtschaftliche Bewertung der geprüften Nutzungsoptionen



Effizienz & lokaler Wärmebedarf

Wirkung auf die Energieeffizienz, einschließlich saisonaler Schwankungen der Nachfrage



Anschlussoptionen

Fernwärmenetz, effizientes bzw. EE-basiertes Fernkältesystem oder sonstige Wärmerückgewinnung



Bußgeld: Anders als bei der Meldung nach § 17 EnEfG ist die Kosten-Nutzen-Analyse bußgeldbehaftet mit bis zu 100.000 €



6. Schwerpunkt IV: Energieaudit

Energieaudit

Einführung

Definition Energieaudit nach DIN EN 16247-1

Ein systematisches Verfahren zur Erlangung ausreichender Informationen über das Energieverbrauchsprofil eines Gebäudes oder einer Gebäudegruppe, eines Betriebsablaufs oder einer industriellen oder gewerblichen Anlage in der Industrie oder im Gewerbe oder privater oder öffentlicher Dienstleistungen, zur Ermittlung und Quantifizierung von Möglichkeiten für kosteneffiziente Energieeinsparungen, zur Ermittlung des Potenzials für eine kosteneffiziente Erzeugung von erneuerbarer Energie und zur Erfassung der Ergebnisse in einem Bericht.

Rechtsgrundlage

§ 8 EDL-G

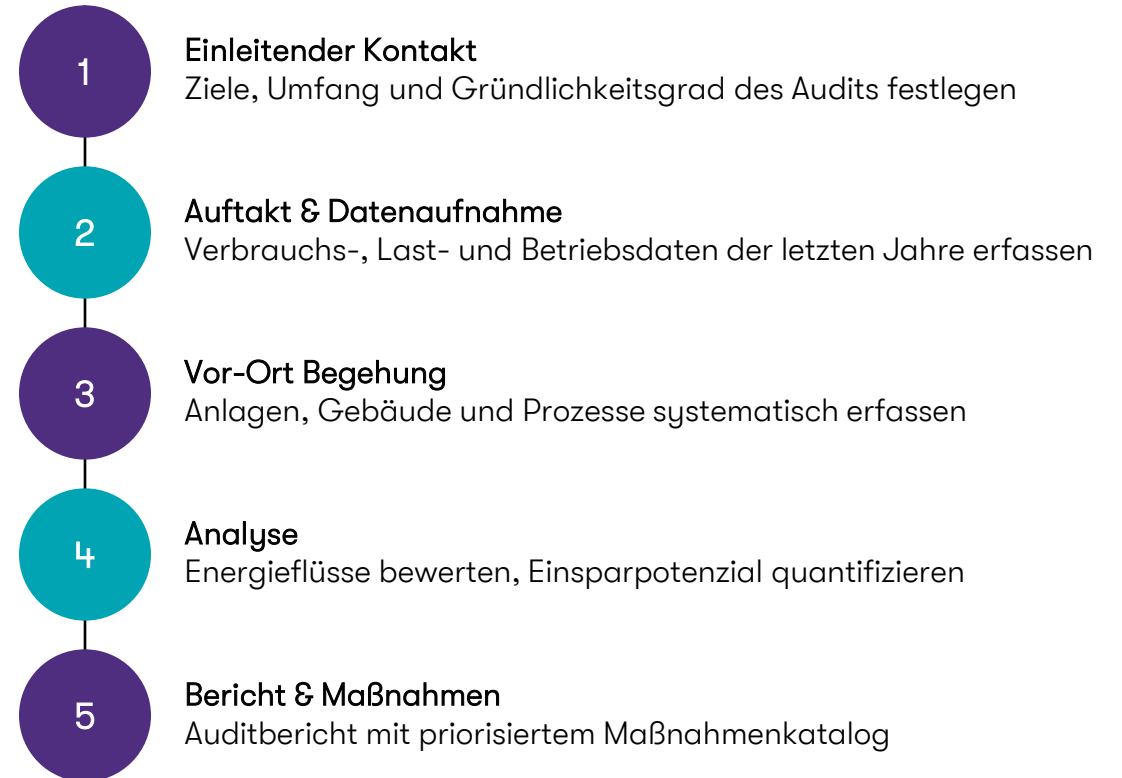
Zeitraum

Muss alle 4 Jahre wiederholt werden

Energieverbrauch

90 % des Gesamtenergieverbrauch muss erfasst werden

Ablauf Energieaudit



Energieaudit

Betroffene Unternehmen

Bisher Unternehmensgröße

Auditpflicht nach EDL-G

An die Größe des Unternehmens gebunden

Ausnahme: Managementsysteme

Ausnahme für Unternehmen mit ISO 50001 oder EMAS

Betroffen: Nicht-KMU

≥ 250 MA oder > 50 Mio. € Umsatz
und > 43 Mio. € Bilanzsumme

Bagatellgrenze

Befreiung/Erleichterung für Unternehmen mit
 < 500.000 kWh/a Energiebedarf

Zukünftig Gesamtendenergieverbrauch

Auditpflicht nach EED-Grenzwert

Nicht mehr an die Unternehmensgröße gebunden

Neue-Ausnahme: EPC-Verträge

Energieleistungsvertrag befreit zusätzlich

Betroffen ab $\geq 2,77$ GWh/a

Zu bilanzieren ist der eigen-verbrauchte Gesamtendenergieverbrauch

Weiterhin befreit

Ausnahme für Unternehmen mit ISO 50001 oder EMAS



Zukünftig bemisst sich die Verpflichtung zur Durchführung eines Energieaudits nicht mehr an der Unternehmensgröße, sondern am Endenergiebedarf. Dabei wird sich an den Endenergiebedarfen gemäß der EED-Richtlinie orientiert. Neu hinzugekommen sind Energieleistungsverträge.

Energieaudit

EPC-Verträge

Definition Energieleistungsvertrag

Eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Begünstigten und dem Erbringer einer Maßnahme zur Energieeffizienzverbesserung, die während der gesamten Vertragslaufzeit einer Überprüfung und Überwachung unterliegt und in deren Rahmen Arbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen in die betreffende Maßnahme zur Energieeffizienzverbesserung in Bezug auf einen vertraglich vereinbarten Umfang an Energieeffizienzverbesserungen oder ein anderes vereinbartes Energieleistungskriterium, wie finanzielle Einsparungen gezahlt wird.

Vorteile EPC-Verträge

Einspargarantie

Risiko liegt beim Contractor

Fremdkapital

Refinanzierung aus Einsparung

Technik-Upgrade

Know-how aus einer Hand

CO₂-Reduktion

Weniger Verbrauch & Emissionen

Nachteile EPC-Verträge

Laufzeitbindung

EPC-Verträge häufig zwischen 7 und 15 Jahren

Wirtschaftlichkeit

Einsparungen verbleiben beim Contractor

Abhängigkeit

Contractor übernimmt meist Betriebsführung

Ablauf EPC-Projekt

1

Orientierung

Eignung der Liegenschaften prüfen, Vergabe vorbereiten

2

Grobanalyse

Einsparpotenzial und Investitionskosten überschlägig ermitteln

3

Feinanalyse

Vor-Ort Untersuchung, verbindliches Angebot mit Einspargarantie

4

Umsetzung

Contractor finanziert und realisiert das Maßnahmenpaket

5

Garantiephase

Monitoring & Controlling sichert die garantierte Einsparung

7. Schwerpunkt V: Umsetzungspläne

Umsetzungspläne

Überblick

Definition Umsetzungspläne

Umsetzungspläne dokumentieren alle **als wirtschaftlich identifizierten Maßnahmen** aus Energieaudit, Energiemanagementsystem oder Umweltmanagementsystem mit Priorität, Investitionsvolumen, Zeitrahmen, Verantwortlichkeit und Umsetzungsstand.

Aktuelle Regelung

- Verpflichtend für alle Unternehmen mit einem durchschnittlichen Gesamtendenergiebedarf von **mehr als 2,5 GWh/a**
- Verpflichtung zur Erstellung und Veröffentlichung innerhalb von 3 Jahren nach Abschluss eines Energieaudits oder (Re-)Zertifizierung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems
- Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Umsetzungspläne sind durch zertifizierte Energieberater bestätigen zu lassen

Änderungen Novelle

- Anpassung der Schwelle auf **> 2,77 und < 23,6 GWh**
- Lediglich nach einem Energieaudit durchzuführen; Befreiung bei EnMS und UMS
- Frist nach Fertigstellung wird auf 3 Monate reduziert; die Umsetzungspläne sind jährlich um den Stand der Umsetzung zu aktualisieren und die Geschäftsführung ist im Rahmen von Jahresberichten zu unterrichten

Bewertung von Maßnahmen



Wirtschaftlichkeit nach VALERI

Bewertung der Maßnahmen nach VALERI (DIN EN 17463):

- Positiver Kapitalwert nach max. 50 % der Nutzungsdauer
- Nur Maßnahmen mit Nutzungsdauer von ≤ 15 Jahren (AfA-Tabellen). Ausnahme: < 2.000 € Netto-Invest, gesetzlich vorgeschrieben oder bereits beschlossen

Beispielhafter Aufbau von Umsetzungsplänen

Priorität	Bezeichnung	Investitions-volumen	Zeitrahmen	Status
A	Optimierung Heizanlage	Bis 20.000 €	05.2026 – 10.2026	In Bearbeitung
B	Dämmung Rohrleitung	2.000 € - 5.000 €	05.2026 – 03.2027	Offen
C	Austausch Pumpen	10.000 € - 15.000 €	10.2026 – 10.2027	Offen

8. Q&A

9. Leistungsspektrum

Leistungsspektrum Grant Thornton

EnEfG / EDL-G

Energiekostenoptimierung

Unterstützung in der Reduzierung und Optimierung der Energiekosten. Antragsstellung Energie- und Stromsteuer, Besondere Ausgleichsregelung, Industriestrompreis, § 19 StromNEV-Umlage, Konzessionsabgabe, Strompreiskompensation und BECV.

Rechtliche Beratung

Analyse individueller Auswirkungen der EnEfG- und EDL-G-Novelle. Prüfung von Schwellenwerten, Fristen und gesetzlichen Pflichten sowie Unterstützung bei Umsetzung, Dokumentation und Nachweisführung. Begleitung behördlicher Verfahren und Vertretung in Ordnungswidrigkeiten- und Bußgeldverfahren.

Energieaudits

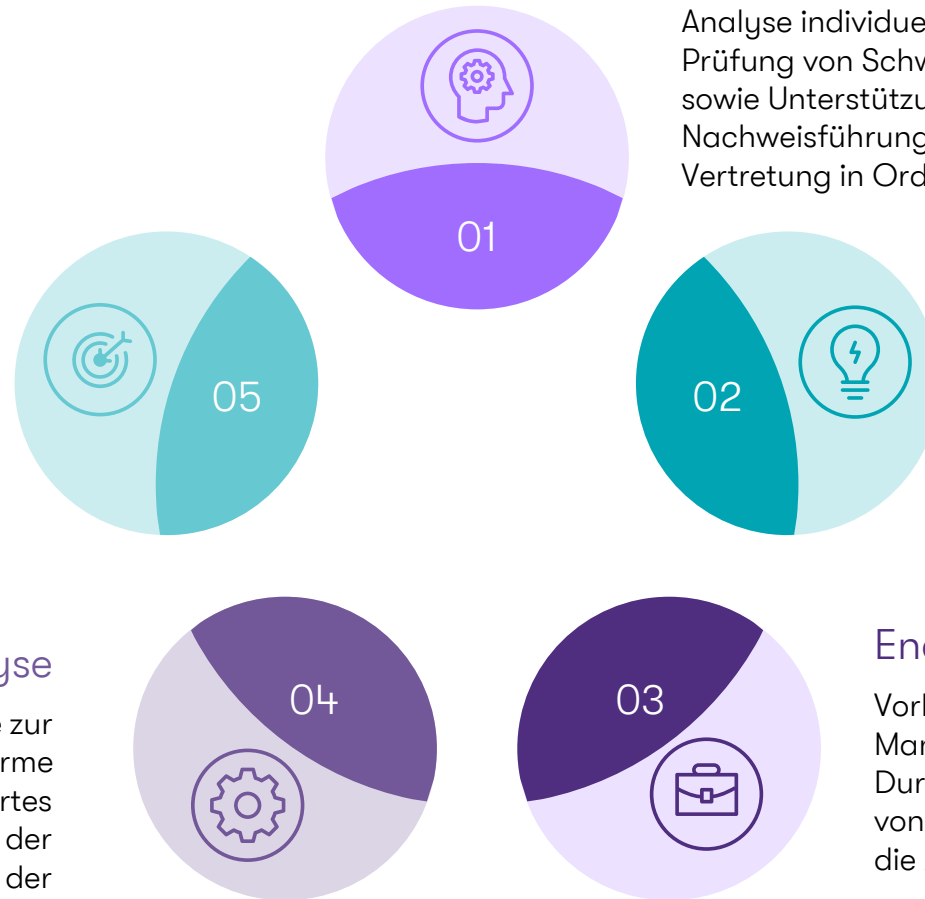
Durchführung von Energieaudits nach DIN-EN 16247-1. Anschließende Erstellung der Umsetzungspläne nach DIN 17463 sowie Begleitung der Maßnahmenumsetzung.

Durchführung Kosten-Nutzen-Analyse

Durchführung der Kosten-Nutzen-Analyse zur Nutzung der technisch unvermeidbaren Abwärme am Standort und außerhalb des Standortes einschließlich der Bewertung der Nutzungsoptionen und der Dokumentation der Ergebnisse.

Energiemanagementsysteme

Vorbereitung für die (Re-)Zertifizierung der Managementsysteme. Dies umfasst die Durchführung von interne Audits, Erstellung von Energiemanagementhandbüchern sowie die Auswahl passender SEUs und EnPIs.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Fragen? Gerne auch per Mail an Ihre Referenten.



© 2026 Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Alle Rechte vorbehalten.

„Grant Thornton“ bezieht sich auf die Marke, unter der Mitgliedsfirmen der Grant Thornton International Ltd („GTIL“), je nach Kontext eine oder mehrere, Prüfungs-, Steuerberatungs- und andere Beratungsleistungen (insgesamt „Leistungen“) für ihre Mandanten erbringen. Die Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist die deutsche Mitgliedsfirma von GTIL. GTIL und deren Mitgliedsfirmen sind keine weltweite Partnerschaft, sondern rechtlich selbständige Gesellschaften.

Die Mitgliedsfirmen erbringen ihre Leistungen eigenverantwortlich und unabhängig von GTIL oder anderen Mitgliedsfirmen. Als operativ nicht tätige Dachorganisation erbringt GTIL keine Leistungen gegenüber Mandanten. Sämtliche Bezeichnungen richten sich an alle Geschlechter.

[grantthornton.de](https://www.grantthornton.de)